

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 27.01.2023

Nr. 4

2023

Inhalt:

- 8 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 12. Dezember 2022
- 9 Manövermeldung
- 10 Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und Mobilität
- 11 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden
- 12 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pförring
- 13 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der offenen Ganztagesesschule an der Grund- und Mittelschule Pförring (OGTS-GebS)
- 14 Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagesesschule an der Grund- und Mittelschule Pförring (OGTS-Satzung)
- 15 Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt - Müllverwertungsanlage Ingolstadt -
- 16 Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt - Deponie Eberstetten II -
- 17 Haushaltssatzung

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 8 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ Vom 12. Dezember 2022**

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

1 Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als

Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

2 Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. 3 In der Gemarkung Kevenhüll werden die Flächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 134, 135, 135/1 und 136, sowie eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 133 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. 4 Im Gegenzug werden dem Landschaftsschutzgebiet von den Grundstücken Fl.-Nrn. 831/1, 832/2, 833/2 und 835/1, Gemarkung Beilngries, Flächen und von den Grundstücken Fl.-Nrn. 745, 797/2, 827 und 834/1, Gemarkung Beilngries, Teilflächen hinzugefügt, die bislang nicht Schutzgebiet waren. 5 Die neuen Grenzen des Schutzgebietes im Bereich der Stadt Beilngries ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:2.000 und M 1:7.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung sind. 6 Insofern werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. 7 Die neuen Flächen werden der Tabuzone des Zonierungskonzepts Windkraft zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 12. Dezember 2022
Landkreis Eichstätt

Gez. Alexander Anetsberger, Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

9 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

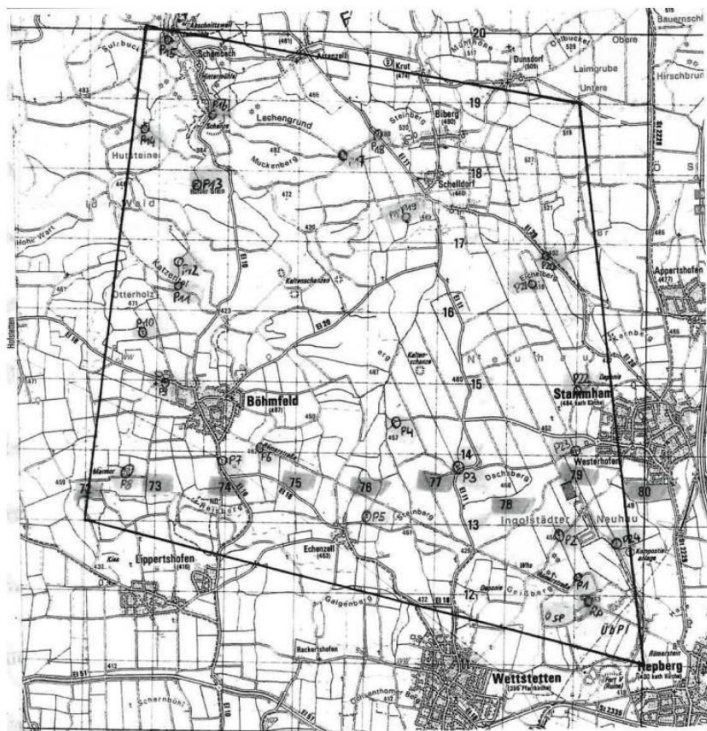
Am 02.02.2023 führt die Bundeswehr im beigefügten festgelegten maximalen Übungsraum eine Wehrübung (Orientierungsmarsch) durch.

Es werden ca. 25 Soldaten sowie 4 Kleinfahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.



10 Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und Mobilität

Am **Donnerstag, 02.02.2023**, findet um **17:00 Uhr im großen Sitzungssaal (ZiNr. 101), Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt** eine **Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und Mobilität** mit folgender Tagesordnung statt:

I.
Öffentliche Sitzung

- 1** Bericht zur Einführung des Mobilitätsangebotes VGI-Flexi für Denkendorf **2023/1255**
- 2** Vorstellung des VGI newMIND-Projektes Schnellbuslinie X90 **2023/1257**
- 3** Sachstandsbericht zu aktuellen Themen **2023/1256**
- 4** Vorläufige Verteilung der ÖPNV-Zuweisung 2022 **2023/1252**

- 5** Gründung eines Kommunalunternehmens VGI AöR **2023/1253**
- 6** Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Alexander Anetsberger
Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

Keine Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden



11 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparerkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparerkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Johann u. Gertraud Weiß	3173068465

Eichstätt, 16.01.2023
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Durr
Vorstandsmitglied

Bearbeitung:
Aufgebot 01/2023 entnommen:
Aufgebot in der IZ Nr. vom Aushang bis:
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt •Rathausplatz 6•85049 Ingolstadt•
Telefon (08 41) 3 04-0•Telefax (08 41) 3 26 56•www.spk-in-ei.de

Schulverband Pförring**12 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pförring**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Pförring (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 20a und Art. 23 GO folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pförring:**§ 1**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pförring vom 22.06.2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Ehrenamtliche gekorene Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 50,- €.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Pförring, den 23.01.2023
SCHULVERBAND PFÖRRING

gez. Müller
Verbandsvorsitzender

Schulverband Pförring**13 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der offenen Ganztageschule an der Grund- und Mittelschule Pförring (OGTS-GebS)**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt der Schulverband Pförring folgende Satzung:

§ 1**Gebührentatbestand**

Der Schulverband Pförring erhebt Gebühren für die Benutzung der offenen Ganztageschule an der Grund- und Mittelschule Pförring gem. der Satzung über die Benutzung der offenen Ganztageschule (OGTS) an der Grund- und Mittelschule Pförring in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die OGTS aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die OGTS angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühren**

1. Der Schulverband Pförring erhebt für die Benutzung der OGTS Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Schülers/der Schülerin in die OGTS und besteht grundsätzlich für das ganze Schuljahr.
3. Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
4. Die Gebühren werden jeweils zum 15. jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

§ 4**Gebühren für die Benutzung**

Der Schulverband Pförring erhebt für die Benutzung der offenen Ganztageschule und des zusätzlichen Betreuungsangebotes am Freitag keine Benutzungsgebühren.

§ 5**Essensgebühr**

1. Nimmt ein Kind am Mittagessen im Rahmen der OGTS teil, wird eine Essensgebühr erhoben.
2. Die Gebühr richtet sich nach dem aktuell vereinbarten Preis mit dem Vertragspartner für die Essenslieferung.
3. Eine Änderung des Essenspreises ist stets durch die Schulverbandsversammlung zu beschließen.

§ 6**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Pförring, den 23.01.2023
SCHULVERBAND PFÖRRING

gez. Müller
Verbandsvorsitzender

Schulverband Pförring

14 Satzung über die Benutzung der offenen Ganztageschule an der Grund- und Mittelschule Pförring (OGTS-Satzung)

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), erlässt der Schulverband Pförring folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleitung, ist Träger der offenen Ganztageschule (OGTS) im Anschluss an den regulären Schulunterricht (Montag bis Donnerstag).
- (2) Der Schulverband Pförring, vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden, bietet als Zusatzangebot die Betreuung im Anschluss an den regulären Schulunterricht an Freitagen an.
- (3) Für den Bereich der offenen Ganztageschule ist der Schulverband Pförring Kooperationspartner des Freistaats Bayern.
- (4) Die offene Ganztageschule sowie die Betreuung an Freitagen werden als schulische Veranstaltung durchgeführt. Die Gesamtverantwortung obliegt der Schulleitung.

§ 2

Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Anmeldung und Teilnahme zu den schulischen Betreuungsangeboten der OGTS richtet sich nach den Bestimmungen für offene Ganztageschulen bzw. dem Kooperationsvertrag zur Durchführung von offenen Ganztagesangeboten.
- (2) Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit dem Kooperationspartner nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung pädagogischer, familiärer und sozialer Aspekte.
- (3) Der Kooperationspartner kann die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern über die Höchstschülerzahl der jeweils gemeldeten und genehmigten Gruppen hinaus verweigern.
- (4) Die Anmeldungen zu den schulischen Betreuungsangeboten an Freitagen sind rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres verbindlich für das gesamte Schuljahr beim Schulverband Pförring einzureichen. Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge) jeweils zum Ersten eines Monats möglich, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen.
- (5) Die Anmeldung für die Betreuung am Freitag ist nur im Ganzen für alle Freitage eines Betreuungsjahres möglich.
- (6) Die Anmeldungen sind bei der Leiterin/beim Leiter der Betreuungseinrichtung vorzunehmen.
- (7) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die OGTS ist an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist. Die Betreuung findet an Unterrichtstagen von Montag bis Donnerstag bis längstens 16.00 Uhr statt.
- (2) Die Betreuung an Freitagen findet nach regulärem Unterrichtsende bis längstens 14:15 Uhr statt.
- (3) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der OGTS erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig durch Aushäng bekannt gegeben.

§ 4

Betreuungsjahr, Ferien

- (1) Betreuungsjahr ist das Schuljahr.
- (2) Die Ferien entsprechen den bayerischen Schulferien.

§ 5

Krankheit, Anzeigepflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer der in Absatz 1 genannten Krankheiten oder an Läusen leiden, dürfen die OGTS sowie die Betreuung am Freitag während der Dauer ihres Leidens nicht besuchen. Der Einrichtungsleitung ist das Leiden sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer nicht in Absatz genannten ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind kann für die Dauer der Erkrankung zur Wahrung des Kindeswohls vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Wiederzulassung des Kindes kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden. Tritt die Erkrankung erst während der Betreuungszeit auf, ist die Leitung zum Wohle der Kinder berechtigt, das erkrankte Kind vom weiteren Besuch auszuschließen. Liegt keine schriftliche Einverständniserklärung für die eigenständige Bewältigung des Heimweges vor, so müssen die Erziehungsberechtigten das Kind nach einer Information durch die Einrichtungsleitung abholen.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räumlichkeiten der OGTS sowie die Betreuung am Freitag nicht betreten.

§ 6**Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung**

1. Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten § 22 Bayerische Schulordnung (BaySchO) sowie etwaige Regelungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die auch die Mittagszeit umfasst, trägt die Schulleitung. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagesangebots ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung bleibt davon unberührt.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin/des Schülers in der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an den Abholungsberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
3. Die Schülerinnen/Schüler dürfen nur alleine nach Hause gehen, wenn der Einrichtungsleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
4. Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen/Schüler nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Betreuungseinrichtung abgeholt werden. Der Einrichtungsleitung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schülerin/des Schülers zu sorgen.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schülerinnen/Schüler wird keine Haftung übernommen
6. Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.

§ 7**Beendigung des Besuchs**

- (1) Eine Abmeldung von der Teilnahme an der OGTS kann durch die Schulleitung nur im Rahmen der Bestimmungen für die Offene Ganztagesbetreuung gestattet werden.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsangebotes an Freitagen durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 2. Wechsel der Schule
 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 6 Wochen)
 4. Vorliegen eines anderen triftigen Grundes

§ 8**Ausschluss**

- (1) Im Bereich der Betreuungsangebote der OGTS gelten die Bestimmungen für die offene Ganztagesbetreuung.
- (2) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wird, erstreckt sich auch auf die Betreuungszeiten der OGTS sowie auf die Betreuung am Freitag.

- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Betreuungseinrichtung am Freitag ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
 2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
 3. es von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende vereinbarten Betreuungszeit oder Öffnungszeit abgeholt wurde, oder
 4. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.
- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Betreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

§ 9**Gebühren**

Für den Besuch der OGTS und der Betreuung am Freitag werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der OGTS in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Pförring, den 23.01.2023

SCHULVERBAND PFÖRRING

gez. Müller

Verbandsvorsitzender



15 **Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt - Müllverwertungsanlage Ingolstadt -**

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührentatbestand

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung der thermischen Müllverwertungsanlage durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur energetischen Verwertung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer Abfälle zur Behandlung an die thermische Müllverwertungsanlage anliefert. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Absatz 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt pro Tonne 90,00 EUR.

2. Pauschalgebühren:

Für Kleinanlieferer werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

PKW bis 1,80 m Höhe ohne Anhänger (Inhalt des Standard-Kofferraums)

oder sonstige Anlieferung einer vergleichbaren

Kleinmenge 10,00 EUR

Sonstige Anlieferung bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg 10,00 EUR

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, den 24.11.2022

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf

Verbandsvorsitzender



16 Gebührensatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt - Deponie Eberstetten II -

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt (ZV) erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des BayAbfG folgende Gebührensatzung.

§ 1 Gebührentatbestand

Der ZV erhebt eine Gebühr für die Benutzung seiner DKII-Reststoffdeponie Eberstetten II durch Direktanlieferung. Die Annahme von gewerblichen Abfällen zur Ablagerung erfolgt auf der Grundlage von privatrechtlichen Vereinbarungen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer Abfälle zur Ablagerung an der Abfallentsorgungsanlage anliefert. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Soweit nicht Pauschalgebühren gemäß Absatz 2 erhoben werden, wird die Gebühr nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle erhoben.

Die Gebühr beträgt pro Tonne

– Künstliche Mineralfasern, gepresst (AVV 170603*) 257,00 EUR

– Asbest, betongebunden (AVV 170605*) 103,00 EUR

– Rost- und Kesselaschen (AVV 190112, 190111*) 96,00 EUR

2. Pauschalgebühren:

Für Kleinanlieferungen bis zu einem Maximalgewicht von 100 kg

werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

– Künstliche Mineralfasern, gepresst (AVV 170603*) 25,00 EUR

– Asbest, betongebunden (AVV 170605*) 10,00 EUR

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Gebührensatzungen zur Neufestsetzung der Entsorgungsgebühr für Abfälle der Gebietskörperschaften außer Kraft.

Ingolstadt, den 24.11.2022

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf

Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND

VERKEHRSVERBUND GROSSRAUM INGOLSTADT, VGI

17 Haushaltssatzung

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.689.700 Euro
und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.621.600 Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023

im Verwaltungshaushalt auf 9.174.600 Euro

und im Vermögenshaushalt auf 1.255.900 Euro

(Umlagesoll) festgelegt.

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 vorläufig wie folgt festgesetzt:

Gesamtumlage:

Stadt Ingolstadt 2.814.412,90 Euro

Landkreis Eichstätt 3.830.849,97 Euro

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 2.038.531,72 Euro

Landkreis Pfaffenhofen 1.746.705,40 Euro

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Betriebskostenumlage (Eigenaufwandsumlage):

Die Umlageverteilung für die Eigenaufwandsumlage setzt sich zu 50 % aus der Einwohnerzahl des vorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % aus den Nutzplatzkilometern des Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds zusammen.

Für die Haushaltssatzung 2023 bedeutet dies folgenden vorläufigen Umlageschlüssel (gemittelt Verhältnis der beiden Kenngrößen):

Kombiniert 50/50	
Stadt Ingolstadt	39,48 %
Landkreis Eichstätt	27,70 %
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	13,77 %
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm	19,05 %
Gesamt	100 %

Stadt Ingolstadt	789.348,33 Euro
Landkreis Eichstätt	553.805,03 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	275.380,68 Euro
Landkreis Pfaffenhofen	380.965,96 Euro

Sonderumlagen:

Die Umlageverteilung der Sonderumlagen wird grundsätzlich zunächst nach dem Schlüssel der Eigenaufwandsumlage erhoben. Soweit möglich, werden gesonderte (vorläufige) Schlüssel angewendet, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen. Für das 365-€-Ticket wurde zunächst der endgültige Verteilungsschlüssel 2021 zugrunde gelegt.

Für die Haushaltssatzung 2023 bedeutet dies folgende vorläufige Umlageschlüssel:

Verwaltungshaushalt gesamt 9.174.600,00 Euro

Sonderumlage Förderprogramm VGI newMIND (BMDV-Modellregionen)

Stadt Ingolstadt	599.659,97 Euro
Landkreis Eichstätt	420.720,10 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	209.203,93 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	289.416,00 Euro

Sonderumlage Förderprogramm FIONA

Stadt Ingolstadt	197.386,42 Euro
Landkreis Eichstätt	138.485,88 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	68.862,39 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	95.265,31 Euro

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket **2023**

Stadt Ingolstadt (9,78 %)	417.165,90 Euro
Landkreis Eichstätt (49,16 %)	2.096.919,80 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (27,49 %)	1.172.585,95 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (13,57 %)	578.828,35 Euro

Sonderumlage zur Abgeltung der Ausgleichszahlung nach allgemeiner Vorschrift (aV) für das 365-€-Ticket **2021 (endgültige Zusage erfolgt noch-Umlagewerte vorläufig)**

Stadt Ingolstadt (9,78 %)	12.029,40 Euro
Landkreis Eichstätt (49,16 %)	60.466,80 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (27,49 %)	33.812,70 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm (13,57 %)	16.691,10 Euro

Sonderumlage Verlängerung Gültigkeitsdauer Jobtickets 6M um 1M

Stadt Ingolstadt	6.948,00 Euro
Landkreis Eichstätt	4.874,70 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	2.423,96 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	3.353,34 Euro

Sonderumlage Einnahmeaufteilung

Stadt Ingolstadt	296.079,64 Euro
Landkreis Eichstätt	207.728,82 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	103.293,58 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	142.897,96 Euro

Vermögenshaushalt 1.255.900,00 Euro

Investitionsumlage für Kapitaleinlage VGI AöR

Stadt Ingolstadt	98.693,22 Euro
Landkreis Eichstätt	69.242,94 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	34.431,19 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	7.632,65 Euro

Sonderumlage Förderprogramm VGI newMIND (investiv) BMDV Modellregionen

Stadt Ingolstadt	318.147,45 Euro
Landkreis Eichstätt	223.211,54 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	110.992,39 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	153.548,62 Euro

Sonderumlage Förderprogramm FIONA (investiv)

Stadt Ingolstadt	78.954,57 Euro
Landkreis Eichstätt	55.394,35 Euro
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	27.544,95 Euro
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	38.106,12 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.948.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Ingolstadt, 21.12.2022

gez. Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, 2. OG, Zimmer 207, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Franckenalb)“ vom 12. Dezember 2022





- Landschaftsschutzgebiet
- Aufhebung des Landschaftsschutzgebiets
- Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets

Maßstab 1:7.000 - 1 cm entspricht 70,00 m

